

Sitzungsvorlage DS 2017/264

Stadtkämmerei
Gerhard Engele
Birgit Boneberger
(Stand: **26.09.2017**)

Mitwirkung:
Stiftung Heilig-Geist-Spital

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schuss**

öffentlich am 09.10.2017

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stiftung Heilig-Geist-Spital
im Rahmen einer Darlehensumschuldung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg übernimmt für die Stiftung Heilig-Geist-Spital eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 209.934 € (100% = 262.418 €) im Rahmen einer Darlehensumschuldung. Die Summe entspricht 80 % der gesamten Darlehenssumme, entsprechend den Bürgschaftsübernahmevorschriften der EU-Kommission.
2. Bedingung ist die Genehmigung der städt. Bürgschaftsübernahme durch das Regierungspräsidium Tübingen.
3. Die Stadt Ravensburg erhebt eine laufende Bürgschaftsgebühr für die Übernahme der Ausfallbürgschaft für die Stiftung Heilig-Geist-Spital. Die genaue und beihilferechtskonforme Höhe der Gebühr wird, nach Einholung der Vergleichsangebote, mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

Sachverhalt:

Zum 30.09.2017 läuft bei der Stiftung Heilig-Geist-Spital ein Darlehen der Kreissparkasse Ravensburg aus dem Jahr 2007 mit einem Restwert in Höhe von 262.418 € aus. Die Darlehensausschreibung über den Restbetrag ist bereits erfolgt, der wirtschaftlichste Bieter soll den Zuschlag erhalten. Der Stiftungsrat entscheidet, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Gewährung der Ausfallbürgschaft durch die Stadt, am 14.12.2017 über die Vergabe des Darlehens.

Die Besicherung erfolgte bislang über die Eintragung einer Grundschuld. Im Zuge der Umschuldung soll die Grundschuld im Grundbuch gelöscht und durch eine Ausfallbürgschaft ersetzt werden.

Die beiden Stiftungen Bruderhaus und Heilig-Geist-Spital haben in der Vergangenheit Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen und durch eine Grundbucheintragung dinglich abgesichert. Mit seinem Schreiben vom 30.06.2015 hat das Regierungspräsidium Tübingen darauf hingewiesen, dass die Stiftungen gem. § 87 Abs. 6 GemO zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten (z. B. Hypotheken in Abt. III von Grundstücken) zu Gunsten Dritter bestellen dürfen. Da die Kreditgeber jedoch auf eine entsprechende Absicherung ihrer Ansprüche bestehen, kommt nur die Bestellung einer Ausfallbürgschaft seitens der Stadt zu Gunsten der Stiftung in Betracht.

Grundsätzlich stellen Ausfallbürgschaften der Stadt eine relevante Beihilfe im Sinne der EU-Richtlinien dar und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen mit EU-Recht vereinbar. Unter anderem darf die Ausfallbürgschaft max. 80% der Darlehenssumme betragen. Die verbleibenden 20 % müssen von der Stiftung unbesichert finanziert werden. Ferner muss die Stadt von der Stiftung eine marktgerechte Bürgschaftsgebühr verlangen, was für die Stiftung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Durch die städtische Bürgschaft kommt auch die Stiftung in den Genuss von günstigen Konditionen von Kommunalkrediten. Die Übernahme von unentgeltlichen kommunalen Bürgschaften wird von der EU-Kommission als staatliche Subvention und somit als Wettbewerbsverzerrung gegenüber Konkurrenzunternehmen eingestuft. Um den Verdacht einer staatlichen Subvention auszuschließen, müssen folgende Kriterien laut EU-Kommission vorliegen (Mitteilung der Kommission über die Anwendung des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften):

a) Die Stiftung Heilig-Geist-Spital darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Laut Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 07.08.2017 zum Jahresabschluss 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk befindet sich die Stiftung HGS nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

b) Der Umfang der Bürgschaft kann zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelt werden. Sie ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion

geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit.

Die Darlehenshöhe liegt bei 262.418 €. Ausgeschrieben wurde der Betrag mit einer Zinsbindung von 10 Jahren. Bisher lag der Zinssatz des Darlehens bei 5,06 % bei einer Annuität in Höhe von 18.180 €. Durch das niedrigere Zinsniveau wird der Tilgungssatz, bei einer Annuität in gleicher oder ähnlicher Höhe, wesentlich höher ausfallen. Dadurch verkürzt sich wiederum die Gesamtlaufzeit.

c) Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ab.

Die Höhe der Ausfallbürgschaft durch die Stadt beträgt 80 % also 209.934 €, die restlichen 20 % sind unbesichert zu finanzieren. Der Wortlaut der Ausfallbürgschaft wurde nach Vorgaben des Regierungspräsidiums Tübingen formuliert und wird in die Bürgschaftserklärung aufgenommen.

Mit der Ausschreibung des Darlehens wurde bereits auf diese Voraussetzungen hingewiesen.

d) Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Für die Gewährung der Bürgschaft muss die Stadt eine Bürgschaftsgebühr von der Stiftung Heilig-Geist-Spital verlangen. dies war bereits bei den letzten Bürgschaften der Stadt 2016 und 2017 der Fall. Zur Ermittlung der marktgerechten Höhe der Bürgschaftsgebühr müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden, jeweils mit Abfrage der Finanzierung mit und ohne Bürgschaftsübernahme. Diese Abfrage erfolgt durch die Stiftung Heilig-Geist-Spital. Die genaue und beihilferechtskonforme Höhe der Gebühr wird dann mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft muss im Einzelfall vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden.

Die Zuständigkeit bei Bürgschaftsübernahmen bis 500.000 € liegt gemäß Hauptsatzung beim Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss.